

RS Vwgh 1986/7/15 84/07/0009

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.07.1986

Index

80/02 Forstrecht

Norm

ForstG 1975 §17;

Rechtssatz

Selbst das Vorliegen eines Flächenwidmungsplanes bedeutet noch nicht, dass die Festlegung der Widmung einer Waldfläche als Bauland zur Erteilung einer Rodungsbewilligung führen muss. Vielmehr hat die Forstbehörde auch in einem solchen Fall zu prüfen, ob iSd § 17 Abs 2 ForstG das öffentliche Interesse an der Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche überwiegt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1984070009.X01

Im RIS seit

21.10.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at